

Mainz, 27.10.2020

Anfrage 1759/2020 zur Sitzung am 18.11.2020

Fahrradgegenverkehr in Einbahnstraßen

In vielen Einbahnstraßen, besonders in der Neustadt, aber auch zum Beispiel in Weisenau ist es möglich, gegen die Fahrtrichtung mit dem Fahrrad zu fahren. Dies erleichtert für Fahrradfahrer den Verkehrsfluss, stellt jedoch gleichzeitig eine potentielle Gefahr für sie dar.

Hierzu fragen wir die Stadtverwaltung:

1. in wie vielen Einbahnstraßen ist der Fahrradgegenverkehr erlaubt?
2. Müssen Einbahnstraßen eine Mindestbreite vorweisen, wenn in ihnen der Fahrradgegenverkehr zugelassen werden soll?
3. Wenn ja, werden bei der Bemessung auch vorhandene Parkmöglichkeiten mit einberechnet?
4. Wie viele Unfälle zwischen Rad- und Autofahrern ereigneten sich 2019 in Einbahnstraßen mit erlaubtem Fahrradgegenverkehr?

Lothar Mehlhose
Fraktionsvorsitzender

F. d. R. Jürgen Wiedenhöfer
Fraktionsgeschäftsführer